



Miet- und Tarifordnung für das Spektrum **GR-Sitzung vom 18.12.2023**

I.

Für die Vermietung von Räumen im Spektrum zum Zwecke der Ausrichtung von Veranstaltungen ist ein Mietentgelt zu entrichten.

Die Miete für den „Mehrzwecksaal“ entfällt für Puckinger Vereine, wenn die Veranstaltung **lediglich sportlichen Zwecken** dient und nicht auf **wirtschaftliche Erwerbsabsichten** ausgerichtet ist. (z.B. Meisterschaften, Turniere usw.)

II.

Die Höhe der Raummieten und sonstigen Entgelte richten sich nach dem Bedarf und der Dauer der Inanspruchnahme nach folgender Tabelle:

Mietbereich	pro Tag	Zuschlag für Auswärtige in %
Mehrzwecksaal	258,00	20
Bühne	65,10	20
Regieraum m. Technik	39,60	20
Foyer	39,60	20
Foyerschank	65,10	20
Techniker pro Std.	65,10	20
Strom lt. Verbrauch pro Kw/h	0,50	20
Sessel stellen pro Std. lt. Aufwand	39,60	20
Boden Auf- und Abbau Pauschale	194,00	20
Reinigung pro Std. lt. Aufwand	39,60	20
Heizkostenzuschlag (15.10. – 15.03.)	90,70	20

Für die Benutzung des Roten Salons für Kurse und dgl., die nicht von der Gemeinde veranstaltet werden, hebt die Gemeinde eine Mietgebühr von € 9,30 und Betriebskosten von € 9,30 pro Stunde ein. Die Nutzung des Roten Salons darf jedoch nur mit dem Einverständnis des Musikvereines und der Gemeinde erfolgen.

Ermäßigungen:

- Für ‚Erstveranstalter‘ wird eine Ermäßigung von 50 % für alle Mietentgelte gewährt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind für den 1. Tag 100 %, für den 2. Tag 75 % und für jeden weiteren Tag 50 % der Mietentgelte zu begleichen.

In Zweifels- oder Sonderfällen entscheidet der Gemeindevorstand im Nachhinein, in wie weit in Sonderfällen und auf Antrag der Vorstand im Nachhinein die Miete oder einen Teil der Miete erlassen kann.



III.

Da der Veranstalter für alle während einer Veranstaltung oder während des hierfür notwendigen Auf- und Abbaus ereigneten Bau- oder Einrichtungsschäden aufzukommen hat, sind die gemieteten Räume und Bereiche vor der Überlassung und unmittelbar nach der Veranstaltung durch ein Gemeindeorgan mit dem Verantwortlichen des Veranstalters zu begehen und zu besichtigen, auf Vorschäden bzw. auf Beschädigungen während der Veranstaltung zu prüfen und hierüber schlüssige Aufzeichnungen zu machen.

IV.

Für die Vermietung ist ein schriftlicher Kontrakt zwischen Gemeinde und Veranstalter erforderlich, in den je nach Veranstaltungsart oder Umfang noch weitere Nutzungsbedingungen und Auflagen aufgenommen werden können, auf die in dieser Ordnung nicht Bedacht genommen wird.

V.

Diese Miet- und Tarifordnung gilt ab 3. Jänner 2024 und ersetzt jene des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof

	Unterzeichner	Marktgemeinde Pucking
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-21T09:57:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	643812772
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 19. Dez 2023
Abgenommen am: 03. Januar 2024